

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

d) Verwahrung

urn:nbn:de:bsz:31-106271

nicht beide Teile über die Abfindung im Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Herabminderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich geändert sind.

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

Für die Folgen der Tat eines Minderjährigen sind die Eltern desselben ersatzpflichtig zu machen.

d) Verwahrung.

Durch eine Verwahrungsübereinkunft, die mündlich oder schriftlich geschlossen werden kann, wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm vom Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren.

Eine Vergütung für die Aufbewahrung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Aufbewahrung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Wird die Aufbewahrung unentgeltlich übernommen, so hat der Verwahrer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Verwahrer ist im Zweifel nicht berechtigt, die hinterlegte Sache bei einem Dritten zu hinterlegen. Ist die Hinterlegung bei einem Dritten gestattet, so hat der Verwahrer nur ihm bei dieser Hinterlegung zur Last fallendes Verschulden zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehilfen ist er verantwortlich zu machen.

Der Verwahrer ist berechtigt, die vereinbarte Art der Aufbewahrung zu ändern, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Hinterleger bei Kenntnis der Sachlage die Änderung billigen würde. Der Verwahrer hat vor der Änderung dem Hinterleger Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Macht der Verwahrer zum Zweck der Aufbewahrung Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Hinterleger zum Ersatz verpflichtet.

Der Hinterleger hat den durch die Beschaffenheit der hinterlegten Sache dem Verwahrer entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die gefahrdrohende Beschaffenheit der Sache bei der Hinterlegung weder kennt noch kennen muß, oder daß er sie dem Verwahrer angezeigt oder dieser sie ohne Anzeige gekannt hat.

Der Hinterleger kann die hinterlegte Sache jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine bestimmte Zeit festgesetzt ist. Er kann, wenn eine Zeit für die Aufbewahrung nicht bestimmt ist, jederzeit die Rückgabe der hinterlegten Sachen verlangen. Ist eine Zeit bestimmt, so kann er die vorzeitige Rückgabe nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Rückgabe der hinterlegten Sache hat an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Sache aufzubewahren war; der Verwahrer ist nicht verpflichtet, die Sache dem Hinterleger zu bringen.

Der Hinterleger hat die vereinbarte Vergütung bei der Beendigung der Aufbewahrung zu entrichten. Endigt die Aufbewahrung vor dem Ablauf der für sie bestimmten Frist, so kann der Verwahrer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütungen verlangen, sofern nicht aus der Vereinbarung über die Vergütung sich ein anderes ergibt.

e) Mietrecht.

Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sachen während der Mietzeit zu gewähren.

Der Mieter ist dahingegen verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten.

Ist die vermietete Sache zur Zeit der Überlassung an den Mieter mit einem Fehler behaftet, der ihre Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauche aufhebt oder vermindert; oder entsteht im Laufe der Miete ein solcher Fehler, so ist der Mieter für diese Zeit, während deren die Tauglichkeit vermindert ist, von der Miete für diese Zeit befreit.

Er ist nur für die Einrichtung des zu benutzenden Mietobjekts verpflichtet.

Das gleiche gilt, wenn eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder später wegfällt.

Bei der Vermietung eines Grundstücks oder einer Wohnung steht die Zusicherung einer bestimmten Größe der Zusicherung einer Eigenschaft gleich.

Ist ein solcher Mangel bei dem Abschluß des Vertrags vorhanden oder entsteht ein solcher später infolge eines Umstandes, den der Vermieter zu vertreten hat, oder kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der Mieter, statt seine Rechte geltend zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.